



# 14 – Bereicherungsrecht

Zivilrecht II - 30 Folien zur Einführung in das Bereicherungsrecht

Professor Dr. Tim Brockmann

# Einleitung

---

Das Bereicherungsrecht soll Bereicherungen, die ohne Rechtsgrund stattfanden, wieder umzukehren. Es umfasst zwar nur wenige Vorschriften, gehört jedoch zu den kompliziertesten Rechtsgebieten überhaupt. Die nachfolgende Darstellung gibt einen groben Überblick über die komplexe Materie.

Die wichtigste Norm stellt der § 812 BGB mit seinen verschiedenen Anspruchsgrundlagen dar. Hier finden sich die wichtigsten Tatbestände:

- Die Leistungskondiktion des § 812 Abs. 1 S. 1 1. Alt. BGB, bei welcher die durch eine rechtsgrundlose Leistung bewirkte Bereicherung rückgängig gemacht werden soll und die
- Nichtleistungskondiktion des § 812 Abs. 1 S. 1 2. Alt. BGB, welche eine „in sonstiger Weise“ erlangte Bereicherung auf Kosten des Anspruchstellers korrigieren soll.

# Einleitung

---

## § 812 Abs. 1 S. 1 1. Alt. BGB

Bei der Leistungskondiktion geht es stets darum, eine Leistung, die aufgrund eines Vertrags erbracht wurde, wieder zurückzufordern, da der Vertragsschluss – auf welche Weise auch immer – fehlgeschlagen ist. Der Grund dafür liegt im Abstraktionsprinzip! Hiernach werden Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäfte unabhängig voneinander abgewickelt und die Unwirksamkeit des einen Geschäfts begründet nicht automatisch die Unwirksamkeit des anderen.

## Voraussetzungen

1. Anspruchsgegner hat etwas erlangt
2. Durch Leistung des Anspruchstellers
3. Ohne Rechtsgrund
4. Kein Ausschluss, §§ 815, 817 BGB

## Rechtsfolgen

- Herausgabe des Erlangten
- Surrogate und ggf. Wertersatz gem. § 818 BGB
- Ausschluss durch Entreicherung gem. § 818 Abs. 3 BGB

# Einleitung: Erste Tatbestandsmerkmale

---

## 1. Anspruchsgegner hat etwas erlangt

Das erlangte Etwas ist der Gegenstand der Bereicherung und weit zu verstehen, ganz wie es die Formulierung vermuten lässt. In Betracht kommt jeder Vermögensvorteil. Ein Vermögensvorteil ist gegeben, wenn sich die Vermögenssituation des Anspruchsgegners in wirtschaftlicher oder rechtlicher Hinsicht irgendwie verbessert hat. In Frage kommen zum Beispiel dingliche und schuldrechtliche Rechte, erlangtes Eigentum, gewonnener Besitz oder übertragene Forderungen.

Umstritten ist zwar, ob auch ersparte Aufwendungen zu einem „erlangten Etwas“ gehören können, wir wollen aber für unsere Fallbearbeitung davon ausgehen.

Bei Interesse: *Musielak*, Zum Inhalt und Umfang des Bereicherungsanspruches, JA 2017, 1

# Einleitung: Erste Tatbestandsmerkmale

---

## 2. Durch Leistung des Anspruchstellers erlangt

Leistung ist in der Bearbeitung stets zu untersuchen, also auch zu definieren.

Es handelt sich dabei um jede zweckgerichtete Mehrung fremden Vermögens.

Dabei gilt als entscheidendes Element die Zweckgerichtetheit der Leistung. Die Leistung muss erbracht werden, um die entsprechende Verpflichtung zu erfüllen. Die Zweckbestimmung ist dabei jedoch keine Willenserklärung, so dass Gesichtspunkte der Geschäftsfähigkeit nicht greifen.

# Einleitung: Erste Tatbestandsmerkmale

---

## 3. Ohne Rechtsgrund erlangt

Das Fehlen eines rechtlichen Grunds ist dann gegeben, wenn

- es von Anfang an keinen gab (§ 812 Abs. 1 S. 1 BGB),
- er später weggefallen ist (§ 812 Abs. 1 S. 2 1. Alt. BGB) oder
- der bezweckte Erfolg nicht eingetreten ist (§ 812 Abs. 1 S. 2 2. Alt. BGB).

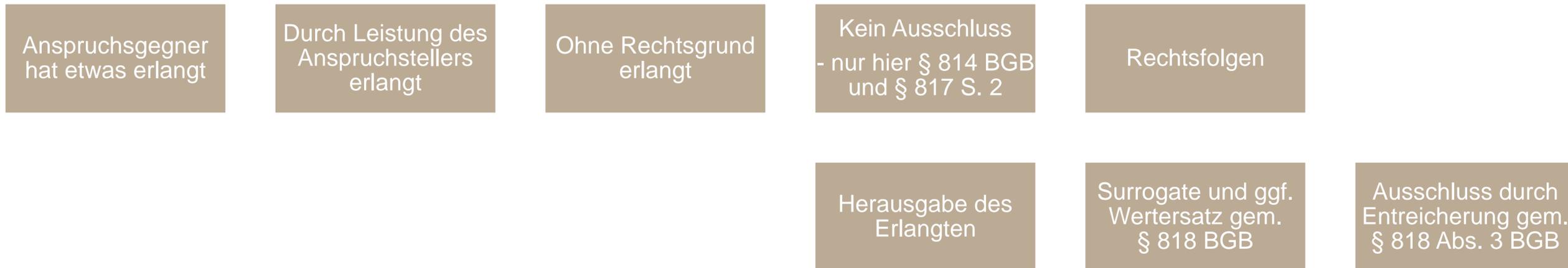
An einem Rechtsgrund mangelt es, wenn die Verbindlichkeit nicht bestand, welche der Leistende durch seine Leistung erfüllen wollte. Entsprechendes gilt, wenn der Rechtsgrund zur Zeit der Leistung noch Bestand hat, danach aber weggefallen ist. Dies kann beispielsweise durch Anfechtung geschehen. Ein Rücktritt hat hingegen Vorrang vor den Vorschriften des Bereicherungsrechts!

War zum Zeitpunkt der Leistung noch ein Rechtsgrund vorhanden, gilt § 812 Abs. 1 S. 2 1. Alt. BGB. Dabei ist jedoch strittig, wie sich Rückwirkungsfiktionen auswirken.

...davon haben Sie in der vierten Stunde schonmal gehört!

# Einleitung: Tatbestände

## Schema § 812 Abs. 1 S. 1, 1. Alt



# Ergänzung: Kein Ausschluss nach § 814 BGB

---

„Das zum Zwecke der Erfüllung einer Verbindlichkeit Geleistete kann nicht zurückgefordert werden, wenn der Leistende gewusst hat, dass er zur Leistung nicht verpflichtet war [...]“

Vorausgesetzt für die Entfaltung von § 814, 1. Alt. BGB ist die **positive Kenntnis über die Nichtschuld**. D.h. der Leistende wusste von dem Nichtbestehen des Schuldverhältnisses bzw. der nicht existierenden Verpflichtung, leistet aber trotzdem. Der Maßstab der positiven Kenntnis ist sehr hoch, sodass das Kennen der Umstände, aus der sich vermutlich oder vermeintlich eine Nichtschuld ergibt, nicht ausreicht.

# Einleitung: Tatbestände

## Schema § 812 Abs. 1 S. 2, 1. Alt



# Einleitung: Tatbestände

## Schema § 812 Abs. 1 S. 1, 2. Alt



# Einleitung: Tatbestände

## Schema § 812 Abs. 1 S. 2, 2. Alt



# Rechtsfolgen

---

## 4. Rechtsfolgen

**Neben** der Herausgabeverpflichtung hinsichtlich des Erlangten ist beachtlich:

Falls möglich, muss genau das herausgegeben werden, was erlangt wurde, sog. Herausgabe in natura.

Nach § 818 Abs. 1 BGB können auch gezogene Nutzungen Gegenstand des Herausgabeanspruches sein. Auch das, was der Bereicherte anstelle des Erlangten in seinem Vermögen hat, das sogenannte Surrogat, kann herausverlangt werden.

Wenn die Herausgabe des Bereicherten selbst nicht möglich ist, muss der Bereicherte nach § 818 Abs. 2 BGB Wertersatz leisten. Dieser richtet sich dabei nach dem objektiven Verkehrswert.

# Rechtsfolgen

---

## 4. Rechtsfolgen

**Neben der Herausgabeverpflichtung hinsichtlich des Erlangten ist beachtlich:**

**Wichtig:** Falls der Bereicherte nicht länger bereichert, sondern nach § 818 Abs. 3 BGB entreichert ist, scheidet ein Bereicherungsanspruch gegen ihn gemäß der Zielsetzung des Bereicherungsrechts aus, denn: es soll lediglich beim Bereicherungsschuldner vorhandene Bereicherungen abgeschöpft werden, nicht aber Ersatz für Vermögensminderungen geleistet werden.

**Merke:** Bereicherungsrecht ist kein Schadensersatzrecht.

Bei der Frage der Entreichung kommt eine wirtschaftliche Sichtweise zur Anwendung. Wenn der Gegenstand der Entreichung noch in irgendeiner Form im Vermögen des Bereicherten vorhanden ist, z.B. auch durch ersparte Aufwendungen oder Surrogate, so ist er noch bereichert.

# Bereicherungsrecht: Entreichung

---

Die Verpflichtung zur Herausgabe des Erlangten bzw. zum Wertersatz ist gem. § 818 Abs. 3 BGB ausgeschlossen, soweit der Empfänger nicht mehr bereichert ist. Dahinter steht, dass die Bereicherungs Vorschriften eine Vermögensmehrung beim Bereicherten rückgängig machen sollen, nicht aber zu einer Vermögenminderung über den Betrag der Bereicherung hinaus führen sollen. Für den Wegfall der Bereicherung müssen zwei Voraussetzungen erfüllt sein.

- 1. Der Schuldner darf nicht mehr bereichert sein**
- 2. Der Schuldner muss schutzwürdig sein (hier lauern die Probleme)**

# Bereicherungsrecht: Entreichung

---

## 1. Der Schuldner darf nicht mehr bereichert sein

Dies ist nicht erfüllt, soweit das ursprünglich Erlangte oder dessen Wert im Vermögen des Bereicherungsschuldners ganz oder teilweise noch vorhanden ist. Auch wenn sich der Bereicherungsschuldner durch die Bereicherung Aufwendungen erspart, ist er bereichert.

Hätte der Bereicherte die Aufwendungen ohne die Bereicherung hingegen nicht getätigt, z.B. sich keine sehr teure Luxuskreuzfahrt geleistet, liegt keine Bereicherung des Bereicherungsschuldners mehr vor. Dieser hat aufgrund der Tatsache, dass er eben keine Aufwendungen gespart hat, keinen Vorteil mehr in seinem Vermögen.

# Bereicherungsrecht: Entreichung

**Beispiel:** Bei rechtsgrundlosen Gehaltsüberzahlungen hängt das Vorliegen einer Bereicherung davon ab, wie hoch das reguläre Einkommen ist. Bei Arbeitnehmern mit einem Einkommen von nur geringer oder mittlerer Höhe ist davon auszugehen, dass sie die Überbezahlung zur Verbesserung ihres Lebensstandards genutzt haben, sodass keine Bereicherung übrig bleibt **und somit eine Entreichung durch Verwendung des zu viel gezahlten Geldes vorliegt**. Anders bei den Besserverdienern: hier wird die widerlegbare Vermutung aufgestellt, dass sie die Überbezahlung nicht verbrauchen, sondern ihrem Vermögen einverleiben (Schuldentilgung, Anschaffungen, etc.) und somit eine Bereicherung vorliegt.

# Bereicherungsrecht: Entreichung

---

## 2. Der Schuldner muss schutzwürdig sein (hier lauern die Probleme)

Ein Schuldner ist jedenfalls nicht schutzwürdig, wenn er Schuldner bösgläubig ist, d.h. wenn er den Mangel des rechtlichen Grundes kannte oder kennen musste. Des Weiteren ist ein Schuldner nicht schutzwürdig, wenn der Bereicherungsanspruch des Bereicherungsgläubigers bereits rechtshängig ist, also dem Schuldner bereits eine Klage in der Sache zugestellt worden ist. In den Fällen fehlender Schutzwürdigkeit greift die verschärfte Haftung ein.



# Bereicherungsrecht – Übungsfall

Professor Dr. Tim Brockmann

# Bereicherungsrecht - Übungsfall

---

B hat einen vermeintlich wirksamen Kaufvertrag über ein Auto für 8.000,00 Euro geschlossen und auch schon den Kaufpreis bezahlt. Es stellt sich heraus, dass der A, der Verkäufer des Autos, bei Abschluss des Kaufvertrags unerkannt geisteskrank war, das Fahrzeug wurde dennoch bereits übergeben. Der Kaufvertrag ist nach den §§ 104, 105 BGB nichtig.

A verlangt von B das Auto zurück, zu Recht?

**Bonusfrage:** [Wie ist die Rechtslage?]

# Bereicherungsrecht - Lösungsvorschlag

---

## **I. Etwas erlangt**

Zunächst setzt § 812 I 1 1. Alt BGB voraus, dass etwas erlangt wurde. Das Etwas in diesem Sinne ist jeder vermögenswerte Vorteil. Vorliegend hat B Besitz dem Fahrzeug durch Übereignung erlangt. Somit hat er einen vermögenswerten Vorteil erlangt, folglich ist etwas erlangt worden.

## **II. Durch Leistung**

Weiterhin verlangt § 812 I 1 1. Alt BGB, dass dieses Etwas auch durch Leistung erlangt wurde. Leistung i.S.d. § 812 I 1 1. Alt BGB ist jede bewusste, zweckgerichtete Mehrung fremden Vermögens. Hier übereignete A dem B ein Fahrzeug zum Zwecke der Erfüllung der vermeintlichen Verbindlichkeit aus dem Kaufvertrag. Folglich liegt eine zweckgerichtete und bewusste Mehrung fremden Vermögens vor. Das Etwas ist durch Leistung erlangt worden.

## **III. Ohne Rechtsgrund**

Zuletzt fordert § 812 I 1 1. Alt BGB, dass auch ohne Rechtsgrund geleistet wurde. Hier könnte der Kaufvertrag zwischen A und B nicht wirksam zustande gekommen sein. Vorliegend war A unerkant geisteskrank, sodass die Einigung nicht wirksam gewesen ist. Ein Rechtsgrund für die Leistung bestand mithin nicht. Folglich wurde auch ohne Rechtsgrund geleistet.

## **IV. Rechtsfolge: Herausgabe des Erlangten**

Wichtigste Rechtsfolge des § 812 I 1 1. Alt BGB ist die Herausgabe des Erlangten. Vorliegend ist B zur Herausgabe des Besitzes und des Eigentums an den A verpflichtet. Zu beachten ist weiterhin § 818 I, II BGB, der die Nutzungsherausgabe, die Surrogatherausgabe und den Wertersatz regelt.

# Bereicherungsrecht - Lösungsvorschlag

---

**Anmerkung:** Natürlich ist es nicht falsch, auch Bereicherungsrechtsansprüche in eine Entstehung, das Nichtuntergehen und ggf. in Durchsetzbarkeit aufzuteilen. Beachtenswert in diesem Zusammenhang erscheint aber, dass für Fälle der Unmöglichkeit auf Rechtsfolgenseite bereits eine Lösung gefunden ist und so wenige (nicht keine) Konstellationen übrig bleiben, in denen ernstlicherweise etwas im Anspruchsuntergang oder in der Durchsetzbarkeit zu prüfen wäre.

**Bonusfrage:** Was wäre wohl mit § 985 BGB?



# Bereicherungsrecht – Übungsfall II

Professor Dr. Tim Brockmann

# Bereicherungsrecht – Übungsfall II

---

**Flugreisefall mündlich (BGHZ 55, 128).**

# Bereicherungsrecht – Übungsfall II

---

## **I. Anspruch auf Vergütung aus §§ 631, 632 Abs. 2 BGB**

Ein vertraglicher Anspruch kommt nicht in Betracht. F will nur Passagiere mit gültigem Flugticket befördern, eine Annahme zu Vertragsschlüssen hat F deswegen weder ausdrücklich noch konkludent erklärt. Zudem ist H minderjährig, weshalb der Vertragsschluss einer Genehmigung seiner Eltern bedurft hätte, die nicht vorliegt. Ein Anspruch aus Werkvertrag gem. § 631 BGB besteht nicht.

## **II. Anspruch auf Schadensersatz aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 263 Abs. 1 StGB**

Für diesen Anspruch fehlt es an einem Schaden der F, da der Flug nach New York nicht ausgebucht war. Es musste also kein anderer Passagier abgewiesen werden. Andere Schadensquellen schließt der Sachverhalt aus. Ein Anspruch der F gegen H aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 263 Abs. 1 StGB besteht mithin nicht.

## **III. Anspruch auf Wertersatz aus §§ 812 Abs. 1 S. 1, 818 Abs. 2 BGB**

Für einen Anspruch aus § 812 Abs. 1 S. 1 BGB müsste H etwas erlangt haben.

H könnte den Flug von Hamburg nach New York als vermögenswerten Vorteil erlangt haben. Das Problem ist aber, dass es sich bei diesem um einen nichtgegenständlichen Vorteil handelt. Ob H in diesem Fall „etwas“ erlangt hat, ist umstritten.

# Bereicherungsrecht – Übungsfall II

---

Nach Ansicht des BGH hat H damit nicht „etwas“ erlangt. Wenn der Empfänger eine nichtgegenständliche Leistung erlangt, die er nicht mehr herausgeben kann, und auch eine Verpflichtung zum Wertersatz nach § 818 Abs. 2 BGB scheitert, weil keine ersparte Aufwendung vorliegt, ist bereits der Tatbestand des § 818 Abs. 1 BGB zu verneinen. In diesem Fall wendet der BGH jedoch § 819 BGB analog an. Danach könne sich der Bereicherungsschuldner nicht auf ein Nichtvorhandensein der Bereicherung berufen, wenn er von vornherein weiß, dass kein Rechtsgrund vorliegt.

Die herrschende Meinung in der Literatur erkennt auch nichtgegenständliche Leistungen als „etwas“ an. Nach dieser Ansicht muss zwischen dem Begriff „etwas“ und der „Bereicherung“ nach § 818 BGB, die später herausgegeben werden muss, unterschieden werden.

# Bereicherungsrecht – Übungsfall II

**Für** die herrschende Meinung in der Literatur spricht, dass der Gesetzgeber offensichtlich zwischen der Frage, ob der Anspruchsgegner etwas erlangt hat, und einer Bereicherung differenzieren wollte. H hat mit dem Flug von Hamburg nach New York also etwas erlangt.

## **2. durch Leistung oder in sonstiger Weise**

Auf der zweiten Stufe ist nun fraglich, ob er den Flug durch Leistung oder in sonstiger Weise erlangt hat. Man muss davon ausgehen, dass der Wille der F sich nur darauf bezog, diejenigen Insassen des Flugzeugs zu transportieren, die über ein gültiges Ticket verfügten. Sie hat das Vermögen des H also nicht bewusst und zweckgerichtet vermehrt.

H hat sich den Zutritt zum Flugzeug in rechtswidriger Weise verschafft. Dies stellt einen Eingriff in den Zuweisungsgehalt eines fremden Rechts dar. Demnach kommt hier eine Eingriffskondition nach § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 BGB in Betracht.

H hat den Flug also in sonstiger Weise auf Kosten der F erlangt. Das geschah auch ohne Rechtsgrund, weil zwischen H und F keinerlei vertragliche Beziehung bestand. Dementsprechend sind die tatbestandlichen Voraussetzungen einer Eingriffskondition erfüllt. Nach § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 BGB ist H folglich zur Herausgabe verpflichtet.

# Bereicherungsrecht – Übungsfall II

---

## 3. Ohne Rechtsgrund

Ein Rechtsgrund ist nicht ersichtlich.

## 4. Rechtsfolge

H müsste nach §§ 812 Abs. 1 S. 1, 818 BGB die Reise herausgeben. H kann die Flugreise aber nicht herausgeben. Hier schafft § 818 Abs. 2 BGB Abhilfe: Ist die Herausgabe wegen der Beschaffenheit des Erlangten nicht möglich, hat der Empfänger den Wert zu ersetzen.

Fraglich ist aber, ob eine Entreicherung des H nach § 818 Abs. 3 BGB in Betracht kommt. Danach ist die Verpflichtung des Empfängers zur Herausgabe oder zum Wertersatz ausgeschlossen, soweit er nicht mehr bereichert ist. Die Flugreise war schon nicht mehr im Vermögen des H vorhanden, als er sie in Anspruch nahm. Seine Bereicherung könnte sich allenfalls daraus ergeben, dass er sich Aufwendungen erspart hat, die er sonst ohnehin getätigt hätte.

Luxusaufwendungen muss der Empfänger jedoch nicht herausgeben. H hätte die Flugreise niemals bezahlen können. Sie stellt für ihn also eine Luxusaufwendung dar. Damit kann er sich auf den Wegfall der Bereicherung nach § 818 Abs. 3 BGB berufen.

# Bereicherungsrecht – Übungsfall II

---

Dem Wegfall der Bereicherung könnte noch die Bösgläubigkeit des H gemäß §§ 818 Abs. 4, 819 Abs. 1 BGB entgegen stehen. H hat von Beginn an gewusst, dass er nicht in Besitz eines gültigen Tickets war. Er war damit eindeutig bösgläubig. Problematisch ist aber, dass H minderjährig ist und seine Eltern von der Beförderung nach New York nichts wussten. Es stellt sich also die Frage, auf wessen Bösgläubigkeit nun abzustellen ist.

Eine Ansicht stellt auf die Kenntnis des gesetzlichen Vertreters ab. Dies wird mit dem Erfordernis eines umfassenden Minderjährigenschutzes begründet. Danach könnte sich H also auf den Wegfall der Bereicherung berufen, da seine Eltern nichts von dem Flug wussten.

# Bereicherungsrecht – Übungsfall II

Nach anderer Ansicht muss zwischen der Leistungs- und der Eingriffskondition unterschieden werden! Bei der Leistungskondition komme es den §§ 106ff. BGB entsprechend auf die Kenntnis des gesetzlichen Vertreters an, bei der Eingriffskondition dagegen auf die Kenntnis des Minderjährigen selbst. Hierauf müsste § 828 Abs. 3 BGB aus dem Deliktsrecht entsprechend angewandt werden. Es käme auf die Einsichtsfähigkeit des Minderjährigen an. H war vorliegend 17 Jahre alt und bestieg die Maschine ohne Ticket, obwohl er wusste, dass die F ihre Passagiere nicht kostenfrei befördert. Er ist damit einsichtsfähig. Danach wäre er bösgläubig und könnte sich nicht auf einen Wegfall der Bereicherung berufen.

Gegen die erste Ansicht spricht, dass durch eine entsprechende Anwendung der Vorschriften des Deliktsrechts die gesetzliche Wertung zum Ausdruck kommt, dass der Minderjährige, der das siebte Lebensjahr vollendet hat, einen Rechtsnachteil erleidet, wenn er Unrecht begeht und auch in der Lage ist, dieses auch einzusehen und ggf. zu ersetzen.

Die Herausgabepflicht ist zudem regelmäßig weniger einschneidend, als eine Verpflichtung zum Schadensersatz und vermag es so, gerechtere Ergebnisse zu produzieren, die tatsächlich dem Sinn und Zweck des Bereicherungsrechts dienen. Damit ist die zweite Ansicht vorzugswürdig und H kann sich nicht auf den Wegfall der Bereicherung berufen.

## 5. Ergebnis

Damit muss H nach §§ 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 2, 818 Abs. 2 BGB Wertersatz für den Flug von Hamburg nach New York leisten.

# Take – Aways

---

§ 812 BGB enthält vier Anspruchsgrundlagen, die dem Grunde nach bekannt sein sollten, auch mit § 814 BGB und mit § 817 S. 2 BGB sollte umgegangen werden können.

Die Ausschlussgründe des Anspruches sowie die Prüfung einer „Entreicherung“ sollten geläufig sein.

Bereicherungsrecht wird sinnvollerweise am Schluss des Gutachtens geprüft:  
PriSeVerCiGoDingUn**Be**.